

**Satzung
des Abwasserzweckverbandes Heidelberg über
die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(AZV – Entschädigungssatzung – AZVES)**

vom 27. Mai 1977
(Rhein-Neckar-Zeitung vom 25. August 1977)¹

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 13 Abs. 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 149) in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg am 27. Mai 1977 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anspruch auf Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls.
- (2) Die Ersatzansprüche der Mitglieder der Verbandsversammlung werden durch eine Aufwandsentschädigung abgegolten, soweit es sich um Dienstverrichtungen innerhalb des Verbandsgebietes handelt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden Auslagen und Verdienstauffall nicht erstattet.

**§ 2
Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden
und dessen Stellvertreter**

Es erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

- | | |
|-------------------------------|----------------------------|
| a) der Verbandsvorsitzende | in Höhe von 350 Euro sowie |
| b) sein erster Stellvertreter | in Höhe von 175 Euro. |

Die Aufwandsentschädigungen sind jeweils am Monatsersten als Nettobeträge zu zahlen. Der weitere Stellvertreter erhält keine gesonderte Aufwandsentschädigung über das Sitzungsgeld nach § 3 dieser Satzung hinaus.

¹ Geändert durch:

Satzung vom 13. Juni 1978 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 29.09.1978),
Satzung vom 20. Dezember 1982 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 16.02.1983),
Satzung vom 18. Dezember 1990 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 03.01.1991),
Satzung vom 19. Oktober 1992 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 14.11.1992),
Satzung vom 13. Juni 1995 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 27.06.1995),
Satzung vom 18. November 1998 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 25.11.1998),
Satzung vom 18. Juli 2001 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 21./22. 07.2001),
Satzung vom 7. Dezember 2017 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 15.12.2017).

§ 3
Entschädigung für Mitglieder der
Verbandsversammlung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines ersten Stellvertreters erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb von Sitzungen zur Abgeltung der ihnen zustehenden Entschädigung für Verdienstaufschlag, Aufwand und Reisekosten eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro. Die Teilnahme des ordentlichen Mitglieds schließt seinen Stellvertreter von der Zahlung der Aufwandsentschädigung aus. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils als Nettobetrag gezahlt.

§ 4
Reisekosten

Für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 2 und 3 dieser Satzung eine Reisekostenvergütung nach den für Gemeindebeamten geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 4 a
Geschlechtsneutrale Formulierungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text dieser Satzung grundsätzlich die männliche Form verwendet. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige sämtlicher Geschlechter.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 1. März 1977 in Kraft